

BVGer E-1609/2025 vom 28. Februar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1609_2025_d20250228

FR: TAF E-1609/2025 du 28 février 2025

IT: TAF E-1609/2025 del 28 febbraio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG) | Vollzug der Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG); Verfügung des SEM vom 28. Februar 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG).

E. 1.4

Auf die in der Beschwerde gestellten prozessualen Anträge, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen respektive sei die Vollzugsbehörde superprovisorisch anzuweisen, von einer Überstellung nach Griechenland abzusehen, wird nicht eingetreten, da der vorliegenden Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Das vorliegende Verfahren wird mit demjenigen des Ehemannes (E-1610/2025) koordiniert geführt, dessen Asylakten beigezogen wurden.

E. 3

Zwar wurde mit der Beschwerde in Ziffer 1 der Rechtsbegehren die (vollumfängliche) Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt. Aus dem gleichen Rechtsbegehren geht jedoch hervor, dass die vorläufige Aufnahme anzuordnen sei. Angesichts dessen und aufgrund der Beschwerdebegründung geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass sich die Beschwerde somit ausschliesslich gegen den von der Vorinstanz angeordneten Vollzug der Wegweisung (Dispositivziffer 3 und 4) richtet. Die Dispositivziffern 1 und 2 sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des

Verfahrens.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E-1609/2025 Seite 7

E. 5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.2

In der Beschwerdeeingabe wiederholt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen die Vorbringen vor der Vorinstanz und hält fest, ihr könne nicht vorgeworfen werden, dass sie die völkerrechtswidrige Behandlung nicht habe glaubhaft darstellen können. Sie habe mehrfach ausführlich dargelegt, wie sie in Griechenland (nicht) behandelt worden seien. Die Vorinstanz habe sich nur sehr oberflächlich mit den Eingaben befasst und nur den Inhalt rezitiert und pauschale Aussagen zur Situation in Griechenland gemacht, ohne weiter auf ihre explizit erlebten Erzählungen einzugehen. Zudem sei nicht gegen sie auszulegen, dass sie vier Monate nach der Schutzerteilung aus Griechenland ausgeweist sei. In vier Monaten könnten bereits konkrete Erfahrungen zu den Zuständen gesammelt werden. Darüber hinaus habe sie sich vor Erteilung des Schutzstatus bereits längere Zeit in Griechenland aufgehalten, weshalb sie sich ein akkurates Bild über die dort nicht bestehenden Unterstützungsleistungen habe machen können. Die Vorinstanz verkenne, wie schwierig es für sie gewesen sei, ohne Geld und finanzielle oder anderweitige Unterstützung eine Unterkunftsmöglichkeit zu finden. Es sei ihr nach vier Monaten nicht mehr möglich gewesen, die unmenschlichen Umstände zu ertragen (sowohl psychisch, physisch als auch finanziell), weshalb sie Griechenland verlassen habe.

E-1609/2025 Seite 8 Ihre Erfahrungen deckten sich mit zahlreichen Berichterstattungen in Griechenland, wobei ein Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zitiert wird (Beschwerde S. 10–12), demzufolge die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit nicht haltbar sei. Die im Bericht genannten Schwierigkeiten (insb. im Hinblick auf die Wohnsituation, die Beantragung von Sozialleistungen und staatlichen Beihilfen, den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Mangel an Ressourcen und Kapazitäten im Gesundheitssystem) seien umso mehr akzentuiert, als die besonders vulnerable Be-

schwerdeführerin ohnehin Schwierigkeiten habe, die ihr theoretisch zu- stehenden – aber nicht gewährten – Rechte einzufordern. Aufgrund ihrer mannigfaltigen Diagnosen und dadurch erfolgten Belastungen im Alltag er- scheine die Möglichkeit, eine Arbeitsstelle zu finden, im Übrigen gar illuso- risch. Darüber hinaus fehlten psychologische und psychiatrische Angebote für Personen mit Schutzstatus in Griechenland gänzlich. Ferner wird auf einen Bericht der Organisation «Refugee Support Aegean» vom März 2023 sowie das Vertragsverletzungsverfahren (INF[2022]2156) gegen Griechen- land – aufgrund nicht ordnungsgemässer Umsetzung der Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahmerichtlinie) – verwiesen. In Griechenland sei ihr jegliche finanzielle Unterstützung verwehrt worden. Ihre elementarsten Grundbedürfnisse seien missachtet worden und es habe eine existenzielle Notlage gedroht, welche im Falle einer Rückkehr erneut drohe. Ihr werde es zudem nicht möglich sein, die Nutzung der kaum bestehenden Infrastrukturen zu verlangen und auf ihre Rechte zu bestehen, geschweige denn, den Gang zu nationalen Gerichten oder gar dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wahrzuneh- men. Der diesbezügliche Hinweis der Vorinstanz möge zwar richtig sein, sei aber – insbesondere hinsichtlich Kosten und langer Dauer – realitäts- fremd. Die extrem hohen Hürden in Zusammenhang mit ihrer besonderen Vulnerabilität verunmögliche einen derartigen Zugang. Ihr drohe bei einer Rückkehr die Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behand- lung gemäss Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-Grundrechtecharta (aufgrund dro- hender Obdachlosigkeit; ohne Zugang zu Sozialleistungen sowie ohne ga- rantierte adäquate medizinische und psychologische Behandlung).

E. 6.3

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkom- mens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behand- lung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der

E-1609/2025 Seite 9 Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 6.4

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin erweist sich der Voll- zug der Wegweisung nach Griechenland in Beachtung der vorstehend (vgl. E. 6.3) genannten völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zuläs- sig. Bei Griechenland handelt es sich um einen sicheren Drittstaat, in wel- chem die Beschwerdeführerin Schutz vor Rückschiebung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 AsylG findet. Das Land ist sodann Signatarstaat der EMRK, der FoK und der FK sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Zwar anerkennt das Bundesverwal- tungsgesicht, dass die Lebensbedingungen in Griechenland für dort aner- kannte Schutzberechtigte in fast allen Bereichen des täglichen Lebens schwierig sind und sich die Alltagsbewältigung beschwerlich gestaltet. Ge- mäss koordinierter Praxis ist – wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat – aber nicht von einer Situation auszugehen, in der jeder Person mit Schutz- status eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinn einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde (vgl. das Referenzurteil des BVGer E-3427/2021, E-3431/2021

vom 28. März 2022, E. 11.2).

E. 6.5

Aus den Akten ergeben sich keine konkreten Hinweise dafür, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz entgegenstehe. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hat sich die Beschwerdeführerin nach Anerkennung als Flüchtling lediglich vier Monate in Griechenland aufgehalten (vgl. SEM-Akte [...] -35/1; [...] -26/9; [...] -49/13 S. 8). Vor diesem Hintergrund sowie gestützt auf ihre mehrfach pauschalen Angaben, sie habe keine Unterstützung erhalten (vgl. SEM-Akte [...] -29/3; [...] -32/3 [...] -39/2 sowie zuletzt Beschwerde S. 5, S. 10 Rz. 23, S. 11 Rz. 27, S. 16), ist nicht davon auszugehen, dass sie (zusammen mit ihrem Ehemann) alles Zumutbare unternommen hätte, um Zugang zu den ihr zustehenden Leistungen zu erhalten. Die Beschwerdevorbringen respektive insbesondere die in der Beschwerde zitierten Berichte der Schweizerischen Flüchtlingshilfe und der Organisation «Refugee Support Aegean» vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Ebenso wenig kann die Beschwerdeführerin aus dem Hinweis auf ein von der Europäischen Kommission im Januar 2023 gegen Griechenland eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren etwas zu ihren Gunsten ableiten, zumal dieses nicht die vorliegend massgebliche Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2011/95 EU des Europäischen

E-1609/2025 Seite 10 Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011) betrifft (vgl. Urteil des BVerfG D-5075/2024 vom 24. September 2024 E. 6.2.2). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen (vgl. BVGE 2011/9 E. 7; Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben. An dieser Einschätzung vermögen weder der Röntgenbericht, die Berichte von Medic-Help noch der mit Beschwerde eingereichte Arztbericht vom 21. Februar 2025 etwas zu ändern, zumal die Beschwerdeführerin bereits seit Jahren an trockenem Husten und einem Atemgeräusch (respektive Asthma, vgl. auch Arztbericht vom 21. Februar 2025) leide sowie das Thorax-Röntgen unauffällig sei (vgl. Bst. E und G oben). Der mit der Beschwerde eingereichte Arztbericht vom 21. Februar 2025 des Universitätsspitals C._____ vermag an dieser Einschätzung ebenfalls nichts zu ändern, zumal die Beschwerdeführerin aufgrund dieser – der Vorinstanz bekannten und in ihre Würdigung miteinbezogenen – Beschwerden (vgl. SEM-Akte [...] -49/13 S. 9 f.; Verdacht auf eine [...] [respektive { ... }]; vgl. auch Bst. I oben) bereits medikamentös behandelt wird und diese Beschwerden offensichtlich nicht die nötige Schwere im Sinne von Art. 3 EMRK aufweisen. Zwar verkennt das Bundesverwaltungsgericht nicht, dass die Situation (...) respektive die Beendigung der Schwangerschaft für die Beschwerdeführerin psychisch belastend ist. Die von ihr unsubstantiiert vorgebrachten psychischen Probleme respektive die unsubstantiierte und allgemein vorgebrachte Behauptung fehlender Behandlungsangebote in Griechenland (Beschwerde S. 10 Rz. 23, S. 12 Rz. 29, S. 13 Rz. 34) vermögen aber an der richtigen Einschätzung der Vorinstanz und folglich an der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nichts zu ändern. Sollte die Beschwerdeführerin darüber hinaus in Griechenland erneut ([...]) (...) oder bedroht werden, kann sie sich – wie von der Vorinstanz zutreffend festgehalten (vgl. SEM-Akte [...] -49/13 S. 8 f.) – an die als schutzwilling und schutzfähig zu erachtenden, zuständigen Stellen wenden.

E. 6.6

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin ist zulässig.

E. 6.7

oben). Im Übrigen hat die Vorinstanz die im Arztbericht vom 21. Februar 2025 erwähnten gesundheitlichen Beschwerden in ihren Erwägungen berücksichtigt (vgl. Akte [...] -49/13 S. 9 f.; s. auch E. 6.5 oben). Ferner hat sich die Vorinstanz auch mit der vorgebrachten besonderen Vulnerabilität

E-1609/2025 Seite 13 der Beschwerdeführerin hinreichend auseinandergesetzt (vgl. SEM-Akte [...] -49/13 S. 10; s. auch E. 6.5 und 6.7 oben). Sie hat den Sachverhalt vollständig und korrekt festgestellt. Die Rüge, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, da sie sich nur sehr oberflächlich mit den Eingaben der Rechtsvertretung befasst habe, läuft ebenfalls ins Leere. Die Vorinstanz hat sich mit der individuellen Situation der Beschwerdeführerin in genügender Weise auseinandergesetzt, was sich auch dadurch zeigt, dass die Beschwerdeführerin die Verfügung problemlos anfechten konnte. Aus den dargelegten Gründen besteht kein Anlass für eine Rückweisung an die Vorinstanz. Das Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 6.8

Die Rüge, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem sie Abklärungen zum psychischen Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin unterlassen habe, erweist sich als unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat ihre psychischen Probleme jeweils nur pauschal geltend gemacht und die Vorinstanz hat diese – sowie eine allfällige Behandlungsmöglichkeit in Griechenland – in die Erwägungen aufgenommen und sowohl bei der Beurteilung der Zulässigkeit als auch der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs berücksichtigt (SEM-Akte [...] -49/13 S. 9). Darüber hinaus war die Vorinstanz auch nicht gehalten, zukünftige Arzttermine respektive den Arztbericht abzuwarten. Sie durfte – zu Recht – in antizipierter Beweiswürdigung davon ausgehen, dass solche nicht geeignet sein könnten, etwas an der getroffenen Einschätzung hinsichtlich der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu ändern, zumal sich die Beschwerdeführerin in Griechenland behandeln lassen kann (vgl. E. 6.5 und

E. 6.9

Der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin nach Griechenland ist schliesslich möglich, zumal die griechischen Behörden am 8. Februar 2025 der Rückübernahme explizit zugestimmt haben und sie über eine gültige Aufenthaltserlaubnis verfügt.

E. 6.10

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Mit Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 9

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist abzuweisen, da das Begehren – wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt – als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-1609/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.